



Gütezeichensatzung EcoVeg Stand 21.11.2020

Vorbemerkung

Der VegOrganic e.V. (nachfolgend: „Verein“) ist ein bei dem Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Nummer VR 18308 eingetragener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 der Abgabenordnung verfolgt. Die Anschrift und Kontaktdaten des Vereins sind im Internet unter www.vegorganic.de abrufbar.

Der Verein hat den Zweck,

- zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ein einheitliches Zertifizierungskonzept für rein pflanzliche Lebensmittel, die ökologisch produziert werden, zu entwickeln,
- das Zertifizierungsverfahren zu verwalten, zu überwachen und fortzuentwickeln,
- zertifizierte Lebensmittel mit dem Gütezeichen des Vereins zu kennzeichnen.

Der Verein ist Träger des Gütezeichens



Das Gütezeichen „EcoVeg“ (nachfolgend auch „Gütezeichen“) ist zugleich eine beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zu Nr. 013701255 kennzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber der Verein ist. Ausschließlich der Verein ist berechtigt, Dritten die Erlaubnis zur Nutzung des Gütezeichens als Wort-BildMarke zu gestatten. Um das Verfahren zur Erteilung und dem etwaigen Widerruf der Erlaubnis sowie ein etwaiges Beschwerdeverfahren (nachfolgend auch „Zertifizierungsverfahren“) zu regeln, hat sich der Verein nachfolgende Gütezeichensatzung gegeben. Integrativer Bestandteil dieser Gütezeichensatzung sind die vom Richtlinienausschuss des Vereins entwickelten Prüf- und Vergabekriterien, die die Voraussetzungen beschreiben, unter denen ein Bio-Produkt als pflanzlich im Sinne der Gütezeichensatzung bezeichnet und mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden darf (nachfolgend „EcoVeg-Richtlinien“).

§ 1 Nutzungsrecht

1. Mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein VegOrganic e.V. ist das Mitglied berechtigt das Gütezeichen EcoVeg für sich und seine Produkte nach den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.
2. Das Nutzungsrecht besteht für solche Mitglieder, die Erzeuger, Verarbeitungsbetriebe oder Handelsunternehmen sind und gilt für Produkte die vom Mitglied hergestellt oder durch das Mitglied in Verkehr gebracht werden.
3. Das Nutzungsrecht beschränkt sich ausschließlich auf pflanzliche Produkte, die bereits eine Zertifizierung nach der EU-Öko-VO Nr. 834/2007 oder einer dieser nachfolgenden Verordnung haben oder eine solche Zertifizierung im Zusammenhang mit der Überprüfung des Produktes auf Übereinstimmung mit den EcoVeg-Richtlinien erhalten.
4. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf solche Produkte die die EcoVeg-Richtlinien mit ihren Anhängen, die zugleich Bestandteil dieser Gütezeichensatzung und als solche der Satzung hier als Anlage beigefügt sind.
5. Die erstmalige Nutzung des Gütezeichens EcoVeg muss dem Verein angezeigt werden.
6. Das Mitglied hat in eigener Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung des Gütezeichens nach Maßgabe der Gütezeichensatzung und der EcoVeg-Richtlinien zu gewährleisten.
7. Die Bescheinigung der Kontrollstelle, dass das durch VegOrganic zu zertifizierende Produkt der EG-ÖKO-VO 834/2007 – nachfolgend Bio-Kontrolle genannt - entspricht, ist Voraussetzung der Berechtigung zur Siegelnutzung. Mitglieder sind zur vorläufigen Gütezeichennutzung berechtigt, sofern der Zertifizierungsrat keine objektive Hinderungsgründe feststellt. Die Berechtigung zur Gütezeichennutzung entfällt, wenn mit der auf die Antragstellung gemäß vorstehend § 1 folgenden Bio-Kontrolle keine Bescheinigung der Kontrollstelle eingereicht wird, dass das Produkt auch den EcoVeg-Richtlinien entspricht. Die Beauftragung der Kontrollstelle erfolgt durch das Mitglied auf dessen Kosten.

§ 2 Umfang des Nutzungsrechts

1. Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen zur Nutzung des Gütezeichens gemäß vorstehend § 1, so erhält das Mitglied ein einfaches, widerrufliches, nicht übertragbares und zeitlich befristetes Nutzungsrecht an dem Gütezeichen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, das Gütezeichen wie nachfolgend abgebildet



auf Verpackungen und/oder Werbematerialien in Verbindung mit der Herstellung, Verkaufsförderung, dem Vertrieb und Verkauf seiner pflanzlichen Bio-Produkte zu nutzen. Das Mitglied hat das Gütezeichen in der farbigen Gestaltung wie oben dargestellt zu nutzen. Falls im Einzelfall eine mehrfarbige Darstellung des Gütezeichens nicht möglich ist, hat die Darstellung des Gütezeichens in schwarz / weiß zu erfolgen. Die Nutzung hat in einer Größe zu erfolgen, die die Lesbarkeit sämtlicher Elemente stets gewährleistet. Weitergehende Vorgaben aus Anhang IV der EcoVeg-Richtlinien bleiben hiervon unberührt.

2. Abweichungen oder Veränderungen des Gütezeichens ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Zertifizierungsrates sind unzulässig.
3. Die Erteilung von Unterlizenzen ist unzulässig.
4. Das Mitglied erkennt ausdrücklich an, dass der VegOrganic e.V. Eigentümer des Gütezeichens ist. Dem Mitglied ist es untersagt, das Gütezeichen oder einen Teil hiervon im In- oder Ausland als Marke oder sonstiges Schutzzeichen eintragen zu lassen oder sich in anderer Form um einen Schutz zu bemühen. Das Mitglied darf darüber hinaus auch keine Marken oder sonstigen Schutzrechte anmelden, die in Bezug auf das Gütezeichen geeignet sind, eine Verwechslungsgefahr zu begründen.

§ 3 Arbeitsweise der Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle unterliegt in ihren Überprüfungen keinen Weisungen des VegOrganic e.V. und keinen Weisungen des Mitglieds.
2. Die Kontrollstelle wird von dem Mitglied mit der Kontrolle nach EcoVeg Gütezeichensatzung und der EcoVeg Richtlinien beauftragt.
3. Die Kontrollstelle erhebt Daten im zu prüfenden Unternehmen auf der Grundlage dieser Gütezeichensatzung und der EcoVeg-Richtlinien.

4. Das Ergebnis der jährlichen Prüfung übersendet das Mitglied in Kopie dem Verein in Schriftform.

§ 4 Entscheidung des Zertifizierungsrates

1. Der Zertifizierungsrat ist berechtigt der Gütezeichennutzung zu widersprechen, sofern der Zertifizierungsrat zur Auffassung kommt, dass die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind.
2. Der Zertifizierungsrat teilt dem Mitglied seine Entscheidung gemäß vorstehend Absatz 1 schriftlich mit.
3. Bei einer ablehnenden Entscheidung steht dem Mitglied das Recht zu, die Entscheidung des Zertifizierungsrates im Rahmen einer Beschwerde an den Vorstand des Vereins überprüfen zu lassen. Mit einem ablehnenden Bescheid teilt der Zertifizierungsrat dem Mitglied mit, in welcher Form und welcher Frist die Beschwerde eingelegt werden kann. Näheres regelt die Beschwerdeordnung des Vereins in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Überwachung und Kontrolle

1. Mitglieder, die das Gütezeichen nutzen wollen, sind verpflichtet ~~regelmäßig~~, jährlich, geeignete Kontrollen unter Einbeziehung einer Kontrollstelle auch durch Vor-Ort-Kontrollen in den Produktionsräumen durchführen zu lassen.
2. Die Ergebnisse der jährlichen Kontrolle sind dem VegOrganic e.V. mitzuteilen.
3. Bei Hinweisen auf Verstöße des Mitglieds gegen die EcoVeg-Richtlinien sind der Kontrollstelle auf Veranlassung des Zertifizierungsrates jederzeit die Durchführung ihrer geeignet erscheinender Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu gestatten.
4. Bei einer Kontrolle festgestellte Verstöße gegen die EcoVeg-Richtlinien sind dem VegOrganic e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat festgestellte Mängel innerhalb der im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Das Mitglied hat dem VegOrganic e.V. schriftlich mitzuteilen, ob und auf welche Art und Weise der Mangel beseitigt wurde.
5. Wird der Mangel nicht beseitigt oder geht die Mitteilung über die Mangelbeseitigung nicht oder nicht rechtzeitig beim VegOrganic e.V. ein, so ist der Zertifizierungsrat berechtigt, die Nutzung des Gütezeichens „EcoVeg“ befristet oder unbefristet zu widerrufen.

§ 6 Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Mit dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft erlischt auch das Recht zur Nutzung des Gütezeichens EcoVeg.
2. Das Nutzungsrecht erlischt auch, wenn der Zertifizierungsrat das Nutzungsrecht widerruft.
3. Der Widerruf und die Kündigung sind dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
4. Mit dem Zugang der Widerrufserklärung erlischt die Berechtigung zur Führung des „EcoVeg“ Gütezeichens. Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus der Vereinsatzung des VegOrganic e.V

§ 7 Gewährleistung / Haftung

1. Der VegOrganic e.V. gewährleistet den in der Vorbemerkung zur Gütezeichensatzung dokumentierten Registrierungsstand der Marken, übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.
2. Der VegOrganic e.V. übernimmt keine Gewähr dafür, dass keine der Eintragung oder Benutzung der Marke entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen.
3. Die Ansprüche Mitglieds auf Schadensersatz gegenüber dem VegOrganic e.V. sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VegOrganic e.V. bzw. einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen VegOrganic e.V. beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
4. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der VegOrganic e.V. nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des VegOrganic e.V., wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
6. Das Risiko der Herstellung trägt das Mitglied. Dieses ist verpflichtet, den VegOrganic e.V. und dessen Organmitglieder gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die sich durch die Gütezeichennutzung des Mitglieds ergeben.
7. Der VegOrganic e.V. informiert das Mitglied unverzüglich über derartige Ansprüche und das Mitglied übernimmt die volle Verantwortung für die

entsprechende Verteidigung (inkl. Beilegung der Ansprüche) unter der Voraussetzung, dass das Mitglied sich mit dem VegOrganic e.V. hinsichtlich der Rechtsstreitigkeit bzw. deren Beilegung abstimmt.

8. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, den VegOrganic e.V. im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Herstellung, insbesondere aus Produkthaftung, freizustellen.

Anlage:

EcoVeg Richtlinien mit Anhängen I-IV